

99963

GUV-X 99963

Betriebsärzte und Fachkräfte
für Arbeitssicherheit

**Handlungshilfe für
Kommunen und
kommunale Unternehmen
mit mehr als
10 Beschäftigten**

Impressum

Herausgeber:
Kommunale Unfallversicherung Bayern (KUVB)

Autoren:
Thomas Neeser, Boris Reich, Richard Wagner

Stand:
Januar 2012

Gestaltung:
ideoform

Betriebsärzte und Fachkräfte
für Arbeitssicherheit

Handlungshilfe für Kommunen und kommunale Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigten

Inhalt

	Seite
1 Vorwort	5
2 Anwendungsbereich	6
3 Unternehmerpflichten	7
4 Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung	8
4.1 Grundbetreuung	8
4.2 Betriebsspezifische Betreuung	9
4.3 Gesamtbetreuung	10
5 Anhang	11
5.1 Vorschriften	11
5.2 Glossar	11
5.3 Beispielkommunen	12
5.4 Zuordnung der Betriebsarten zu den Betreuungsgruppen	14

1 Vorwort

Am 1. Januar 2011 ist die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2) für alle Mitgliedsunternehmen der Kommunalen Unfallversicherung Bayern (KUVB) in Kraft getreten. Sie löst die UVV „Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (GUV-V A 6/7) ab.

Die vorliegende Handlungshilfe soll den Kommunen und den kommunalen Unternehmen Wege aufzeigen, wie die Anforderungen der DGUV Vorschrift 2 praxisingerecht umgesetzt werden können. Die Inhalte basieren auf Ergebnissen und Erfahrungen aus einem Pilotprojekt. Die Selbstverwaltung der KUVB hat diese Handlungshilfe verabschiedet. Mit ihrer Anwendung gelten die Anforderungen der DGUV Vorschrift 2 als erfüllt. Für die Umsetzung dieser Vorschrift endet die Übergangsfrist am 31. Dezember 2012.

2 Anwendungsbereich

Diese Handlungshilfe ist auf

Kommunen und kommunale Unternehmen (rechtlich selbständige Unternehmen im kommunalen Bereich in der Zuständigkeit der KUVB, ausgenommen Unternehmen des Gesundheitsdienstes) mit mehr als 10 Beschäftigten

anzuwenden. Bei der Berechnung der Zahl der Beschäftigten sind jährliche Durchschnittszahlen zugrunde zu legen.

Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von

- nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und
- nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75

zu berücksichtigen.

Ergibt die Berechnung der Zahl der Beschäftigten kleiner/gleich 10, ist die „Handlungshilfe für Kommunen und kommunale Unternehmen bis 10 Beschäftigte“ (GUV-X 99962) anzuwenden.

3 Unternehmerpflichten

Die Handlungshilfe richtet sich an den „Unternehmer“, d. h. insbesondere an den Bürgermeister mit seinen Führungskräften als Verantwortliche für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten. Ihnen stehen Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit beratend zur Seite und helfen, Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und sonstige durch die Arbeitsbedingungen verursachte Erkrankungen der Beschäftigten zu vermeiden.

Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit unterstützen die Verantwortlichen dabei,

- **Gefährdungen möglichst frühzeitig zu erkennen und zu beseitigen,**
- **den Arbeitsschutz systematisch im Unternehmen zu integrieren und**
- **die rechtlichen Pflichten zu erfüllen.**

Unternehmerpflicht nach dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) ist es, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit unter Mitwirkung der betrieblichen Interessenvertretung zu bestellen. Der Umfang der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung wird in der DGUV Vorschrift 2 vorgegeben.

Für die weitere Umsetzung ist die Bestimmung eines Verantwortlichen erforderlich. Dies sollte z. B. der Geschäftsleiter sein, der von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit ggf. unter Mitwirkung der betrieblichen Interessenvertretung beraten wird und die Festlegungen für die Betreuung trifft.

Der Unternehmer hat die bestellten Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu verpflichten, über die Erfüllung der übertragenen Aufgaben regelmäßig schriftlich zu berichten (§ 5 DGUV Vorschrift 2). Die Berichte sollen auch über die Zusammenarbeit der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit Auskunft geben.

Die Beschäftigten sind über die Art der praktizierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung zu informieren und darüber in Kenntnis zu setzen, welcher Betriebsarzt und welche Fachkraft für Arbeitssicherheit anzusprechen ist.

4 Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung

Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung bei Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten richtet sich nach § 2 Abs. 3 und Anlage 2 der DGUV Vorschrift 2.

Die **Gesamtbetreuung** setzt sich zusammen aus

- der **Grundbetreuung** und
- der **betriebsspezifischen Betreuung**.

4.1 Grundbetreuung

Die Grundbetreuung weist drei Betreuungsgruppen auf, für die jeweils feste Einsatzzeiten als Summenwerte für Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit gelten. Die Betriebe sind über ihre jeweilige Betriebsart den Betreuungsgruppen nach Abschnitt 5.4 der vorliegenden Handlungshilfe zugeordnet. Für die Grundbetreuung ist – je nach Zuordnung in eine der drei Gruppen – folgende Einsatzzeit in Stunden pro Beschäftigtem/r und Jahr erforderlich:

	Gruppe I	Gruppe II	Gruppe III
Einsatzzeit (Std. pro Beschäftigtem/r und Jahr)	2,5	1,5	0,5

Nach der Ermittlung des Summenwertes aller Betriebsarten sind für die prozentuale Aufteilung auf Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit die 9 Aufgabenfelder nach Anhang 3 der DGUV Vorschrift 2 zu bearbeiten und die für die Aufgabenerfüllung durch Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit erforderlichen Zeiten zu ermitteln.

Bei der Aufteilung der Zeiten auf Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit ist nach Anlage 2 der DGUV Vorschrift 2 ein **Mindestanteil** von 20 % der Grundbetreuung, jedoch nicht weniger als 0,2 Stunden pro Beschäftigtem/r und Jahr, für jeden Leistungserbringer anzusetzen.

Übersteigt das Ergebnis nach Bearbeitung der 9 Aufgabenfelder den anhand der Beschäftigtenzahl ermittelten Summenwert, so ist der Überhang bei der betriebsspezifischen Betreuung zu berücksichtigen.

Im Ergebnis des Pilotprojekts kann von der aufwändigen Bearbeitung der 9 Aufgabenfelder abgesehen werden, wenn

- eine Beurteilung der Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz (Gefährdungsbeurteilung) bereits vorhanden ist und
- der Arbeitsschutz systematisch in die Organisation integriert ist.

Empfehlung:

Unter der Voraussetzung, dass die beiden vorgenannten Bedingungen erfüllt sind, wird folgende Empfehlung ausgesprochen:

- ▶ **Die rechnerische Ermittlung des Summenwertes auf Basis der Beschäftigtenzahl ist ausreichend.**
- ▶ **Die Aufteilung des Summenwertes auf Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit erfolgt im Verhältnis 25 % zu 75 %.**
- ▶ **In jedem Fall ist der Mindestwert in Höhe von 0,2 Stunden pro Beschäftigtem/r und Jahr für jeden Leistungserbringer einzuhalten.**

Ist keine Gefährdungsbeurteilung vorhanden und der Arbeitsschutz nicht systematisch in die Organisation integriert, müssen die 9 Aufgabenfelder bearbeitet werden.

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sind nicht auf die Einsatzzeiten der Grundbetreuung anzurechnen, sondern Bestandteil der betriebsspezifischen Betreuung.

4.2 Betriebsspezifische Betreuung

Eine Empfehlung zur Festlegung des Umfangs der betriebsspezifischen Betreuung ist nicht möglich, weil sich die Kommunen in Art und Anzahl ihrer Betriebsarten sowie der damit verbundenen Aufgabenfelder stark unterscheiden. Dies gilt auch für die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen.

Die Kommune muss in Abhängigkeit von Art und Anzahl ihrer Betriebsarten den Bedarf für die betriebsspezifische Betreuung ermitteln und den Umfang einschließlich arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen festlegen.

Für diesen Bedarf müssen die nachfolgend aufgeführten Aufgabenfelder sowie Auslöse- und Aufwandskriterien berücksichtigt werden. Das Verfahren erfordert, dass der Unternehmer alle Aufgabenfelder hinsichtlich ihrer Relevanz für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung regelmäßig, insbesondere nach wesentlichen Änderungen, prüft.

Aufgabenfelder:
Regelmäßig vorliegende betriebsspezifische Unfall- und Gesundheitsgefahren, Erfordernisse zur menschengerechten Arbeitsgestaltung, u. a. <ul style="list-style-type: none">- Arbeitsplätze mit besonderen Risiken- Erfordernis der arbeitsmedizinischen Vorsorge
Betriebliche Veränderungen in den Arbeitsbedingungen und in der Organisation, u. a. <ul style="list-style-type: none">- Beschaffung neuer Geräte und Einführung neuer Stoffe- Planung, Neu- und Umbau von Betriebsanlagen
Externe Entwicklung mit spezifischem Einfluss auf die betriebliche Situation, u. a. <ul style="list-style-type: none">- Neue Vorschriften
Betriebliche Aktionen, Programme und Maßnahmen

Ein Verfahren zur Ermittlung der Betreuungsleistungen einschließlich der Anwendung der Auslöse- und Aufwandskriterien ist in Anhang 4 der DGUV Vorschrift 2 näher erläutert. Der Unternehmer hat auf Grundlage des ermittelten Personalaufwandes die betriebspezifische Betreuung mit Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit festzulegen.

4.3 Gesamtbetreuung

Die Grundbetreuung und die betriebsspezifische Betreuung bilden zusammen die **Gesamtbetreuung**. Sie muss vom Unternehmer unter Mitwirkung der betrieblichen Interessenvertretung (z. B. entsprechend Personalvertretungsgesetz) schriftlich vereinbart werden.

Wegezeiten der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit können **nicht** als Einsatzzeiten angerechnet werden.

5 Anhang

5.1 Vorschriften

Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz – ASiG, siehe auch Anhang 5 der DGUV Vorschrift 2)

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG)

DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ der Kommunalen Unfallversicherung Bayern

5.2 Glossar

Betrieb Ein Betrieb im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift ist eine geschlossene Einheit, die durch organisatorische Eigenständigkeit mit eigener Entscheidungscharakteristik geprägt ist. Die Eingruppierung eines Betriebs in eine Betreuungsgruppe nach Anlage 2 der DGUV Vorschrift 2 erfolgt unter Berücksichtigung des jeweiligen Betriebszweckes, aber nicht nach Tätigkeiten. Dies bedeutet, dass bei der Berechnung der Einsatzzeit alle Beschäftigten in dem betreffenden Betrieb zu berücksichtigen sind, unabhängig von der Art ihrer Tätigkeit im Betrieb.

So fällt z. B. der Bauhof einer Kommune hinsichtlich des Summenwertes der Einsatzzeit in Gruppe II (1,5 Stunden pro Beschäftigtem/r und Jahr). Es ist dort die Zahl sämtlicher Beschäftigter – gleichgültig, ob sie in der Verwaltung oder im technischen Bereich beschäftigt sind – mit dem Faktor 1,5 zu multiplizieren.

Bericht Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit haben dem Unternehmer regelmäßig über ihre Tätigkeiten sowie deren Ergebnisse zu berichten. Dazu zählen insbesondere

- die Organisation des Arbeitsschutzes im Betrieb,
- erbrachte Einsatzzeiten,
- arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen,
- Begehungen, Schwerpunktaktionen und
- Analysen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.

Der Bericht sollte zudem Verbesserungsvorschläge an den Arbeitgeber enthalten und Auskunft über den Stand ihrer Umsetzung geben.

5.3 Beispielkommunen

5.3.1 Grundbetreuung

Die Ermittlung für den Summenwert der Grundbetreuung basiert auf den Empfehlungen der vorliegenden Handlungshilfe.

Kommune 1

Betriebsart	Gruppe	Einsatzzeit BA und Sifa	Beschäftigte	Einsatzzeit BA und Sifa
		Std. pro Beschäftigtem/r und Jahr	Anzahl	Std. pro Jahr
Verwaltung	III	0,5	38	19
Bauhof	II	1,5	22	33
Spiel-, Freizeiteinrichtungen	III	0,5	2	1
Mehrzweckhalle	III	0,5	1	0,5
Museum, Bücherei	III	0,5	2	1
Schule	III	0,5	12	6
		Summe	77	60,5

Für die Einsatzzeit von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit ergibt sich ein Summenwert von 60,5 Std. pro Jahr.

Aufteilung 25 % zu 75 % Std. pro Jahr	
BA	15,1
Sifa	45,4

Der Mindestwert nach Anlage 2 DGUV Vorschrift 2 darf nicht weniger als 0,2 Std. pro Beschäftigtem/r und Jahr für jeden Leistungserbringer betragen. Dies ergibt $0,2 \times 77 = 15,4$ Std. pro Jahr.

Somit betragen die Einsatzzeiten der Grundbetreuung für

Betriebsarzt (BA): 15,4 Std. pro Jahr
Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa): 45,1 Std. pro Jahr (60,5 – 15,4)

Kommune 2

Betriebsart	Gruppe	Einsatzzeit BA und Sifa	Beschäftigte	Einsatzzeit BA und Sifa
		Std. pro Beschäftigtem/r und Jahr	Anzahl	Std. pro Jahr
Bauhof	II	1,5	8	12
Schule	III	0,5	15	7,5
Kläranlage	II	1,5	1	1,5
Kindergarten	III	0,5	3	1,5
		Summe	27	22,5

Für die Einsatzzeit von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit ergibt sich ein Summenwert von 22,5 Std. pro Jahr.

Aufteilung 25 % zu 75 % Std. pro Jahr	
BA	5,6
Sifa	16,9

Der Mindestwert nach Anlage 2 DGUV Vorschrift 2 von $0,2 \times 27 = 5,4$ Std. pro Beschäftigtem/r und Jahr für jeden Leistungserbringer ist hier eingehalten.

Die Einsatzzeiten der Grundbetreuung betragen für

Betriebsarzt (BA): 5,6 Std. pro Jahr
Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa): 16,9 Std. pro Jahr

5.3.2 Betriebsspezifische Betreuung

Für die Ermittlung der betriebsspezifischen Betreuung wird auf Abschnitt 4.2 der Handlungshilfe verwiesen.

5.4 Zuordnung der Betriebsarten zu den Betreuungsgruppen

Betriebsart	Gruppe	Einsatzzeit BA und Sifa
		Std. pro Beschäftigtem/r und Jahr
Abwasserableitung (Kanäle, Pumpstationen), Abwasserbehandlung (Kläranlagen)	II	1,5
Alten-, Pflegeheime	III	0,5
Bauhöfe, Straßenunterhaltung, Straßenreinigung	II	1,5
Bibliotheken, Büchereien, Archive	III	0,5
Campingplätze	III	0,5
Entsorgungsbetriebe, Abfuhr und Sammlung von Müll und Sonderabfällen, Deponien, Wertstoffhöfe, Recyclinghöfe	II	1,5
Feuerwehr	II	1,5
Flughäfen, Landeplätze	II	1,5
Forstwirtschaft	I	2,5
Historische Bauten, Denkmäler	III	0,5
Hotels, Küchenbetriebe	III	0,5
Jugendheime, Jugendzentren	III	0,5
Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderkrippen, Horte	III	0,5
Kranken-, Rettungstransporte	III	0,5
Krankenhäuser	II	1,5
Landwirtschaft, Wein- und Gartenbau	II	1,5
Messegesellschaften, Messebetriebe	III	0,5

Betriebsart	Gruppe	Einsatzzeit BA und Sifa
		Std. pro Beschäftigtem/r und Jahr
Museen, Sammlungen, Ausstellungen	III	0,5
Sanatorien, Kurbäder, Kurkliniken	III	0,5
Schiffahrt, Fähren	II	1,5
Schlachthöfe	I	2,5
Schulen	III	0,5
Schwimmbäder	III	0,5
Sozialstationen	III	0,5
Sparkassen, Banken, Kassen	III	0,5
Spiel- und Freizeiteinrichtungen	III	0,5
Sportplätze, Sporthallen	III	0,5
Stadthallen, Festhallen, Bürgerhäuser	III	0,5
Theater, Bühnen	II	1,5
Tierkörperbeseitigung	II	1,5
Verwaltungen, Bürobetriebe	III	0,5
Volkshochschulen, Musikschulen	III	0,5
Werkstätten für Behinderte	II	1,5
Wohnungsbaugesellschaften	III	0,5
Zoologische Gärten, Naturparks	II	1,5

Kommunale Unfallversicherung Bayern

Ungererstraße 71
80805 München